



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau und Verkehr  
GZ: (GB 6) 66.22

Datum: 19. AUG. 2016

## **Beschlusskontrolle zu V0139/14(Sitzungsnummer: SR/007/2015)**

Vorplanung Hochwasserschadensbeseitigung, Verkehrsbauvorhaben Wehlener Straße - Alttolkewitz - Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat bestätigt die Vorplanung für die Hochwasserschadensbeseitigung des Verkehrsbauvorhabens Wehlener Straße – Alttolkewitz – Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße gemäß Anlage 2 zur Vorlage mit folgenden Änderungen:
  - a) Es ist vertieft zu prüfen, ob die Bäume zwischen Beginn der Baustrecke und der Tolkewitzer Straße erhalten werden können.
  - b) Die Parkbuchten auf der Südseite der Österreicher Straße sind wie in der vorgelegten Planung auszuführen. Es ist besonders zu prüfen, ob mit Einbeziehung der anliegenden Grundstücke ein ERA-2010-konformer Abstand (1,80 m) zwischen Gleis und den Parkbuchten südlich der Österreicher Straße erreicht werden kann. Bei positivem Ergebnis ist diese Variante bevorzugt zu behandeln.
  - c) In der weiteren Planung ist zu prüfen, die Gehwege – auch teilweise, z. B. hinter Haltestellen, für Radfahrer freizugeben.
  - d) In der weiteren Planung ist zu prüfen, wie im Bereich der Österreicher Straße (Einkaufsmeile) durch Tempo 30 eine stadtteilverträglichere Verstetigung des Verkehrs erreicht werden kann.
  - e) Die Einrichtung einer Querungshilfe an der Einmündung Marienberger Straße ist zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr und den Ortsbeiräten Leuben und Blasewitz vor Einreichung der Planfeststellung vorzulegen.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass diese Maßnahme planungsrechtlich durch ein Planrechtsverfahren gesichert werden muss.
3. Im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung sind Maßnahmen im Straßenkörper zu planen und umzusetzen, die verhindern, dass es bei der Abwehr von Elbehochwasser mit mobilen Systemen zu Unterströmung und Grundbrüchen im Untergrund kommt.
4. Für die nicht förderfähigen Kosten des Straßenbaus in Höhe von 0,2 Mio. Euro und der unterirdischen Hochwasserabwehr werden die erforderlichen Mittel aus der gemäß Vorlage V2341/13 gebildeten Reserve zur Begleitung der Hochwasserschadensbeseitigung dem Straßen- und Tiefbauamt und Umweltamt übertragen.
5. Maßgebliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr zur Kenntnis gegeben.

**Die Pläne, welche zur Planfeststellung eingereicht werden, sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr und den Ortsbeiräten zur Kenntnis zu geben.“**

zu 1.:

Zu den im Beschlusspunkt 1 formulierten Änderungen ergeben sich folgende Ausführungen:

a) Die Erhaltung der straßenbegleitenden Bäume zwischen Baubeginn und Tolkewitzer Straße wurde geprüft. Jedoch stehen die Bäume sehr nah am Fahrbahnrand. Bei fast allen Exemplaren haben die starken Wurzelanläufe die ehemals vorhandenen Bordsteine nach oben gedrückt, sodass sie entfernt werden mussten. Die Stammbasis weist einen Durchmesser von weit mehr als einem Meter auf, sodass die Bäume in die Fahrbahnfläche sowie Gehwege wachsen. Neben der Erneuerung der Straßenoberfläche sind umfangreiche Leitungsarbeiten notwendig. Ein wichtiger Bestandteil des Vorhabens ist die Erneuerung einer Trinkwassertransportleitung DN 800. Unter diesen Voraussetzungen lässt sich ein den aktuellen Regelwerken entsprechender Ausbau nicht realisieren, ohne dass die Bäume einen Totalschaden erleiden. Somit wurde entschieden, die Bäume zu entfernen und in den Straßenraum neue Bäume einzuordnen.

b) Grundsätzlich soll im Rahmen der vorliegenden Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme Grunderwerb nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden.

Die Vergrößerung des Abstandes zwischen Gleis und Parkbuchten südlich der Österreicher Straße, auch unter Einbeziehung der angrenzenden privaten Grundstücke, wurde geprüft. Die Abstandvergrößerung wäre durch eine Verringerung der Gehwegbreiten sowie eine weitere Reduzierung der privaten Pkw-Stellflächen (Österreicher Straße 32 a) möglich. Im Hinblick auf die zahlreich angrenzenden Geschäfte wurden beide Möglichkeiten verworfen.

c) und d) Im Zuge der weiteren Planung (Ausführungsplanung) erfolgt die Erarbeitung der Beschilderungs- und Markierungspläne, die durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. In diesem Rahmen wird die Errichtung einer Tempo-30-Zone sowie die Gehwege für Radfahrer freizugeben geprüft.

e) Die bauliche Errichtung einer Querungsanlage wie signalisiert oder Mittelinsel bzw. Veränderung der Fahrbahnbreite in der Wehlener Straße in Höhe Einmündung Marienberger Straße bedeutet einen erheblichen Eingriff in das nördlich angrenzende Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH). Im Rahmen der vorliegenden Hochwasserschadensbeseitigung sind Eingriffe in das FFH-Gebiet auszuschließen.

Die neue Gleistrassierung ermöglicht jedoch ein Abrücken des neuen Bordes im Bereich der Marienberger Straße um ungefähr 0,50 bis 0,80 m vom bestehenden Fahrbahnrand. Dadurch werden die Sichtverhältnisse verbessert. Die erforderlichen Sichtverhältnisse an der Querungsstelle Wehlener Straße von VZul.=50 km/h gemäß RAS06 sind einzuhalten.

Für die Erhöhung der Querungssicherheit wird die Führung der Bordausrundungen in der Marienberger Straße so verändert, dass größere Aufstellflächen entstehen. Alle Querungsstellen erhalten Bordabsenkungen und Aufpflasterungen.

zu 2.:

Der Feststellungsentwurf für die Hochwasserschadensbeseitigung Wehlener Straße - Alttolke- witz - Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße ist erstellt. Sobald die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde und Naturschutzbehörde vorliegen, werden die Unterlagen der Landesdirektion Sachsen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens übergeben.

zu 3.:

Das Umweltamt ließ Betrachtungen zu einer Hochwasserabwehrtrasse (mobiler Verbau) im Zuge der Österreicher Straße erarbeiten. In dieser Studie wurden auch Maßnahmen im Untergrund identifiziert, die ein Unterströmen bzw. Versagen der Schutzlinie verhindern sollen (z. B. Einbau von Schiebern). Darüber hinaus zeigte sich im Ergebnis von Baugrunduntersuchungen das Risiko eines Grundbruches in den Abschnitten mit den höchsten Wasserständen. Um dem zu begegnen, wäre entweder eine zusätzliche Drainage (bis zu DN600) in der Fahrbahn oder der Einbau einer bis zu 1 m dicken Betonplatte über die gesamte Fahrbahnbreite erforderlich. Diese Maßnahmen sind sehr kostenaufwendig, im Rahmen einer Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme nicht zu bewerkstelligen und bedürften eines gesonderten Planrechtsverfahrens. Aus den genannten Gründen können diese Maßnahmen nicht weiter verfolgt werden. Um dem Grundbruchrisiko zu begegnen, sind für die Abwehrlinie Big-Bags bzw. Sandsäcke vorzusehen, die eine entsprechende Auflast bringen. Eventuell auf der Luftseite austretendes Wasser wird in Kauf genommen werden. Um ein Hinterströmen der Abwehrlinie zu minimieren, werden in den entsprechenden Schachtbauwerken Absperrschieber eingebaut.

zu 4.:

Die Übertragung ist noch offen.

zu 5.:

Zurzeit gibt es keine wesentlichen Änderungen. Die Einreichung der Planfeststellung wird dem Ausschuss Stadtentwicklung, Bau und Verkehr und den Ortsbeiräten bekannt gegeben.

Nächste Beschlusskontrolle: 07/2017

Mit freundlichen Grüßen

  
Eva Jähnigen  
Beigeordnete für Umwelt  
und Kommunalwirtschaft  
Raoul Schmidt-Lamontain  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister